



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Inneres

Behörde für Inneres, Johannisswall 4, D-20095 Hamburg

Herrn
Dr. Frank Bokelmann

...

22609 Hamburg

per Postzustellungsurkunde

Amt für Innere Verwaltung und Planung
Grundsatzangelegenheiten des Straßenverkehrs

Referat: Straßenverkehrsordnung und straßenverkehrsbehördliche Planung

Johannisswall 4

D - 20095 Hamburg

Telefon 040 - 4 28 39 - 2866

Telefax 040 - 4 28 39 - 1908

Ansprechpartner: Rupert Schubert

Zimmer: 503

eMail: Rupert.Schubert@bfi-a.hamburg.de

Geschäftszeichen (bei Antworten bitte angeben)

A 320/641.30-3/03

Hamburg, den 3. Januar 2005

Sehr geehrter Herr Dr. Bokelmann,

zu der von Ihnen mit Schreiben vom 11.10 und 30.12.2004 gewünschten Feststellung zur Rechtswirkung der Zeichen 237 „oder“ (?) 241 und zu Ihrer Absicht, „in entsprechenden Abschnitten auf der Fahrbahn zu fahren“, weist die Behörde für Inneres darauf hin, dass das durch diese Verkehrszeichen für Radfahrer auch angeordnete Verbot der Fahrbahnbenutzung, das Ihnen offenbar geläufig ist, bei Hindernissen auf dem Radweg in seiner rechtlichen Geltung für Radfahrer ebensowenig geschmälert wird wie das für Radfahrer geltende Verbot der Gehwegbenutzung. Ggf. müssen Radfahrer also absteigen und ihr Fahrrad schieben (Alternative 1). Die anderen beschriebenen Verhaltensmöglichkeiten (Alternativen 2a, 2b und 3) scheiden aus, weil sie rechtlich unzulässig sind.

Solange die in Rede stehenden amtlichen Verkehrszeichen aufgestellt sind, haben alle betroffenen Verkehrsteilnehmer wie bei anderen Verkehrsschildern auch die entsprechenden Ge- und Verbote zu beachten und den entsprechenden Pflichten nachzukommen, ggf. auch unabhängig davon, ob das Fahrbahnbenutzungsverbot und die Radwegebenutzungspflicht zu Recht oder zu Unrecht angeordnet sind. Verkehrszeichen jeder Art stehen nicht zur Disposition der Verkehrsteilnehmer.

Soweit Sie in Ihrem Schreiben auf die für die Hamburger Verwaltung selbstverständlich verbindliche Entscheidung des OVG Hamburg vom 28.03.2000 hinweisen, heißt es auch dort zur Unzulässigkeit, den Gehweg zu befahren, wenn der Radweg durch einen falsch parkenden PKW „stark verengt“ ist: „Ein Ausweichen auf den Gehweg könnte Fußgänger gefährden und wäre überdies verboten.“

Zur Unzulässigkeit, auf die Fahrbahn auszuweichen, enthält die Entscheidung dagegen keine verwertbaren Aussagen, da sie sich auf die Rechtslage vor Inkrafttreten der Neuregelung der sog. Radwegebenutzungspflicht durch die Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 7. August 1997 (BGBl. I S. 2028) - sog. Fahrradnovelle zur StVO - bezieht, so dass der Entscheidung sachlich (der Radweg war nicht durch Zeichen 237, 240 oder 241 gekennzeichnet) und rechtlich andere Voraussetzungen zugrunde lagen. Die Rechtslage nach dieser Novelle unterscheidet sich grundlegend von der Rechtslage davor, weil nach geltendem Recht die Radwegebenutzungspflicht und das damit korrespondierende Fahrbahnbenutzungsverbot nur dann angeordnet werden, wenn es aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist; Hindernisse jeder Art auf dem Radweg bis hin zur Unbenutzbarkeit berühren diese Erforderlichkeit nicht.

Ich bitte Sie, die Rechtslage zukünftig zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Schubert